

Erläuterungen zu den Richtlinien für den Rechtsverkehr in Urheberrechtssachen

Die Reichstheaterkammer, Reichsmusikkammer und Reichsschrifttumskammer geben bekannt:

Zu Ziffer 1

Nach Ziffer 1 der Richtlinien darf im Zuständigkeitsbereich der Reichskulturkammer das Urheberrecht als Ganzes nicht übertragen werden. Daraus ergibt sich, daß erst recht Verträge unzulässig sein sollen, die dem Erwerber das Recht geben, das Werk unter seinem eigenen Namen zu veröffentlichen. Die veröffentlichte Urheberbezeichnung muß wahr sein, d. h. sie muß den Namen oder zugelassenen Decknamen dessen tragen, der das Werk geschaffen hat. Die Angabe einer unwahren Urheberbezeichnung kann nach § 28 Ziff. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I. S. 797) bestraft werden.

Zu Ziffer 2

Unberührt bleiben

- a) der geschäftliche Verkehr mit ausländischen literarischen Agenturen, solange die ausländischen Staaten die Tätigkeit dieser Agenturen in ihrem Bereich zulassen; die Richtlinien gelten also nur für inländische Vertragspartner;
- b) die vom Staat und von den Berufsorganisationen geförderte Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, der „Staatlich genehmigten Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (Stagma)“ und des „Deutschen Vereins zur Verwertung von Urheberrechten an Werken des Schrifttums“ sowie die Tätigkeit der „Zentralstelle der Bühnenaufsteller und -verleger“;
- c) die Tätigkeit von Übersetzungsagenturen, die als solche von der Reichsschrifttumskammer zugelassen und Mitglieder der Kammer sind;
- d) das Recht der Buchverleger, anlässlich eines Verlagsvertrages die im Normalvertrag aufgezählten Nebenrechte zu vermitteln;
- e) das Recht der Musikalienverleger, anlässlich eines Verlagsvertrages die einschlägigen Nebenrechte zur Vermittlung zu übernehmen; das Nähere bestimmt die demnächst zu veröffentlichende Neufassung des Normalvertrages;
- f) das Recht der Bühnenverleger, Bühnenvertriebsverträge abzuschließen und im Zusammenhang damit die dazu-

gehörigen Übersetzungs-, Bearbeitungs-, Vortrags-, Sende-, Verfilmungs- und mechanischen Rechte zu vermitteln;

- g) das Recht der Filmherstellungsfirmen, Verträge mit den Urheberberechtigten gemäß dem Normalvertrag über den Erwerb des Weltverfilmungsrechtes an einem bereits erschienenen Werk des Schrifttums abzuschließen;
- h) die Tätigkeit der Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, die Presseabdrucksrechte an Schriftleitungen oder Verlage zu vermitteln.

Zu Ziffer 3

Nach Ziffer 3 soll der Urheber sein Entgelt grundsätzlich in Form der Gewinnbeteiligung erhalten; insbesondere verbleibt es für Truppenbetreuungsveranstaltungen bei der Regelung, die die Reichstheaterkammer mit Rundschreiben vom 29. Oktober 1941 getroffen hat.

Bei manchen Verwertungsarten ist jedoch eine Gewinnbeteiligung grundsätzlich unmöglich, bei anderen sind die technischen Voraussetzungen zur Zeit nicht gegeben.

Unberührt bleiben daher Pauschalabgeltungen für Werke des Schrifttums:

- a) bei Zeitungen, Zeitschriften, Sammelwerken; hinsichtlich Anthologien vgl. jedoch Ziffer 4 der Anthologie-Richtlinien der Reichsschrifttumskammer;
- b) beim Rundfunk;
- c) beim Film.

Unberührt bleiben ferner die im Musikverlag üblichen Pauschalabgeltungen.

Das im wissenschaftlichen Verlag übliche System des je Auflage berechneten Bogenhonorars ist keine Pauschale, da es keine endgültige Abfindung des Autors darstellt; gegen die Beibehaltung dieses Systems bestehen keine Bedenken.

Berlin, den 26. Juli 1944

Der Präsident der Reichstheaterkammer

I. A.: gez. Dr. S c h r a d e

Der Präsident der Reichsmusikkammer

I. A.: gez. Dr. Z i m m e r e i m e r

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

I. A.: gez. G e n t z

Höchstpreise für Antiquariat (Gebrauchtwarenverordnung)

Nach der Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren (Gebrauchtwarenverordnung) vom 21. Januar 1942 dürfen die Verkaufspreise für gebrauchte Waren 75 % des zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Waren nicht übersteigen. Diese Verordnung findet auch auf Bücher, Zeitschriften und sonstige Gegenstände des Buchhandels Anwendung. Es fällt aber nicht jedes antiquarische Buch unter die Preisbildungsvorschriften für Gebrauchtwaren. Diese gelten nur für solche Gegenstände des Buchhandels, die bereits in Händen des Publikums waren, also nicht für beschädigte und angestaubte Werke, für Restaurierungen und sonstige ungebrauchte Werke, die antiquarisch

verbreitet werden dürfen. Ausgenommen von den Vorschriften der Gebrauchtwarenverordnung sind ferner Antiquitäten sowie Werke mit Kunst- oder Sammlerwert, wie z. B. alte Bücher, Drucke, Handschriften bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, alte und neue Kunst, bibliophile Werke, Erstausgaben, Luxusdrucke, Bücher mit Widmungen von Autogrammwert, auch wenn sie schon gebraucht sind. Die Ausnahme gilt auch für das vor 1925 erschienene wissenschaftliche Schrifttum.

Soweit für einzelne Arten von Gebrauchtwaren vom Reichskommissar für die Preisbildung oder mit seiner Zustimmung bereits Sondervorschriften erlassen sind oder erlassen werden, bleiben diese von den Bestimmungen der Gebrauchtwarenverordnung unberührt (siehe die am Schluß aufgeführte Liste der seit dem 1. Januar 1925 erschienenen